

# Communal-Correspondenz

## STIEFENHOFER.

Herausgeber und Redacteur Rudolf Stiefenhofer  
VIII. Josefstädterstrasse 32.

263

5. Jahrgang.

Nr. 94

Druck von Rud. Stiefenhofer.

Wien, Montag 24. April 1894

### Winnend Stadtrat.

Sitzung vom 24. März.

Magistrats-Verwaltungswissenschaften  
Magistrats.

Über Antrag des H. R. Fischer  
für die der Magistratsverwaltung  
bezügliche, wegen Beschaffung der  
mit öffentlichen Gebäuden  
im Bezirk Mariahilf befindlichen  
Gemeinde zu beschaffen.

H. R. Fischer hat beantragt  
die Projektierungsführung  
für die Beschaffung eines  
Leitungsweges in der  
Leitungsanlage in der  
in Mariahilf. Die Beschaffung der  
Leitungsweg, an der  
sich auf dem Boden der  
zu beschaffen. (Ungenehm.)

Über Antrag des H. R. Wagner  
für die Projektierung  
der Beschaffung der  
Leitungsweg, an der  
sich auf dem Boden der  
zu beschaffen. (Ungenehm.)

H. R. Fischer hat beantragt  
über die Frage der Beschaffung  
der Gemeinde der öffentlichen  
Gemeinde, bezügliche  
Leitungsweg, an der  
sich auf dem Boden der  
zu beschaffen. (Ungenehm.)

H. R. Wagner beantragt,  
den Antrag des H. R. Fischer,  
welcher die Beschaffung der  
Leitungsweg, an der  
sich auf dem Boden der  
zu beschaffen. (Ungenehm.)

Derselbe H. R. beantragt die  
Beschaffung der  
Leitungsweg, an der  
sich auf dem Boden der  
zu beschaffen. (Ungenehm.)

H. R. Wagner beantragt  
für die Gemeinde Wien  
die Beschaffung der  
Leitungsweg, an der  
sich auf dem Boden der  
zu beschaffen. (Ungenehm.)

(bei einem Gemeinderath.)  
 werden die sämtlichen 54 mit-  
 und mitbürgerlichen Gemein-  
 dälte davon ersucht, dass  
 der Gemeinderath von diesen  
 beschließet habe. und werden  
 dieselben unter einem Aufsicht,  
 jedoch, innerhalb 8 Tagen  
 zu erklären, ob sie die mit  
 sie gefällenen Wahl annehmen  
 oder nicht. Nach § 21 der Wahl-  
 ordnung muss diese Erklärung  
 wenigstens binnen 8 Tagen nach  
 Empfang der Bescheidigung er-  
 folgen und gilt die Unter-  
 schrift dieser Erklärung  
 innerhalb der vorgeschriebenen  
 Zeit, sonst jede Annahme an,  
 das Wahlrecht oder Wahlrecht als  
 Erklärung. Die Erklärungen  
 müssen somit bis einschließend  
 2. Mai d. J. einreichen, wobei  
 dann in der Sitzung vom 3. Mai  
 der Landesminister der aus-  
 scheidenden Gemeinderath für  
 ihre bisföhrige Wirkbarkeit  
 in das communale Wahlrecht,  
 wenigstens der Dank ausgesprochen  
 wird. In der Sitzung vom  
 7. Mai werden sodann die  
 mitbürgerlichen Gemeinderath  
 zum Wahlen in die Sitzung,  
 nach Aufnahme, die nach Auf-  
 gabe der Wahlbestimmungen  
 die Wahl des ersten Wahlzuges,  
 müssen sein, welche nachher,  
 bis am Donnerstag den 9. Mai  
 vor sich gehen wird. Einmal  
 haben sich die in der Gemein-  
 dälte mitbürgerlichen Frauen,  
 welche dem Wahlrecht ausgeüben  
 sind in dieser Funktion einer  
 Wahlrecht zu unterziehen. Bei die-  
 sem Punkte werden die

aus der Wahlrecht ausgeüben  
 sollen aus dem Gemeinderath aus-  
 scheidenden Wahlbestimmungen zur Besetzung  
 der Gemeinderath: fuchs,  
 Fischer, Ellenberg, Dr. Fischer  
 (H. R.), Jacobson, Dr. Uhl,  
 Rosenkranz, Jönny, Dr. Prock,  
 Olfander, Schmidt, Ringold,  
 Fischer, Richter, Krieger  
 (H. R.), Kasper, Krammer,  
 Gölzer, Fischer. Nach eintraten  
 werden in der Gemeinderath  
 die Namen: Ebelig, Dr. Fischer,  
 der Max, Lipschütz, Frau v.  
 Langen, Olfander, Müller  
 Lorenz, Polzner, Kasper,  
 Fickler, Kasper, Krieger, Ober-  
 zeller, Jellmann, Krammer,  
 Dr. Jönny, Lipschütz, Dr.  
 Fischer, Müller, Mann,  
 Fischer, Fischer, Dr. Fischer,  
 der, Richter, Frau Jönny, Plat-  
 zmann, Fischer, Fischer,  
 Linder und Krammer.

Zu falls der Annahme des  
 Gemeinderathbestimmungen seitens  
 der Wahl Krammer in die Wahl  
 Sitzung muss derselbe sein Mann,  
 das als Vorsitzende dieses Wahlzuges  
 mitzubringen. Dabey wird ein 5.  
 Mandat in der Wahlbestimmung  
 frei und müssen im Sinne  
 des § 36 des Gemeindegesetzes  
 die wählbaren Wahlbestimmungen  
 vorgenommen werden. Das,  
 falls gilt seitens des wähl-  
 baren Wahlzuges Fischer,  
 wird Wahlbestimmung  
Wahlbestimmung

(Om Årlig räkning av hädsligen  
Familjövriga.) Den Månat. Månz  
 d. 7. nämnde in Dings förklaring av  
 oömsvärdsligen <sup>hädsligen</sup> ~~ömsvärdsligen~~ som  
 junder hädsligen Örglar, samt  
 samt den magistratiska Lagrätt,  
 ämbeten för specialan Diast.  
 lärtidning gämsvinsan för, 10.142  
 örglar Lärsen in fäls av  
 Överkan garnaft, 21.318 örglar  
 Överkanen in den Rofering  
 av Örglar veltill, 22.456  
 Madikamacke mapprikan, 122  
 Landagen, 18 Örglarövriga in  
 125 Läden vovvdrakt, 22.456  
 3.774 örglar Örglarövriga,  
 den. Om Örglarövriga av  
 Örglarövriga basiffat sig baser med  
 57.955. Den den Familjövriga,  
 fäls av 19 Örglarövriga,  
 basiffat nämnde in Örglar,  
 förklaring av Local = Familjövriga,  
 Diast för Lärtidning av  
 Järfktion = Överkanen vovv,  
 vovv: 1861 Överkanen  
 in Roferingar, 697 Överkanen,  
 faktionen mittal Överkanen,  
 vovv, 94 Överkanen  
 in Örglar, 3 som Överkanen  
 Överkanen förklaring. In 694  
 fällen nämnde Örglarövriga.  
 Örglarövriga nämnde vovv:  
 över 63 fäls, 31 fäls  
 in Örglar, 75 Överkanen,  
 28 Örglar =, 8 Örglarövriga  
 103 vovv familjövriga  
 Roferingar, som över 74  
 familjövriga Örglarövriga,  
 80 familjövriga Örglarövriga  
 fäls, 102 Örglarövriga, etc.  
 28 Örglarövriga, 166 familjövriga,  
 vovv Örglarövriga  
 vovv, över 10 Örglarövriga  
 Örglarövriga in över 7 fäls som  
 Örglarövriga.

---